

TdL-Durchführungshinweise

vom 17. Januar 2007

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)

**mit ergänzenden Hinweisen für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 30.
Juni 2010**

0.	Vorbemerkungen	3
1.	Zu § 1 - Geltungsbereich	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Schwelle zur Erfassung vom Geltungsbereich.....	4
1.3	Verbleib im Geltungsbereich.....	5
1.4	Stundengrenze für Fahrer/Fahrerinnen, die bereits am 31. Oktober 2006 beschäftigt waren.....	7
2.	Zu § 2 - Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit.....	8
2.1	Arbeitszeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1).....	8
2.2	Höchstzulässige Arbeitszeit (§ 2 Absatz 1 Satz 2).....	8
2.3	Opt-out-Regelung (§ 2 Absatz 2)	8
2.3.1	Überschreiten der höchstzulässigen Arbeitszeit (§ 2 Absatz 2 Satz 1 und 2)	9
2.3.2	Verkürzung der Ruhezeit (§ 2 Absatz 2 Satz 3).....	10
2.3.3	Musterformular Opt-out.....	10
2.4	Überschreiten der nach Opt-out höchstzulässigen Monatsarbeitszeit (§ 2 Absatz 3 und 4, § 5 Absatz 3 Satz 1 bis 3)	10
3.	Zu § 3 - Monatsarbeitszeit	11
3.1	Ermittlung der Monatsarbeitszeit (§ 3 Absatz 2 Satz 1)	11
3.2	Kürzung der täglichen Arbeitszeit durch Pausen (§ 3 Absatz 2)	11
3.3	Pauschales Ansetzen von Stunden als tägliche Arbeitszeit (§ 3 Absatz 3 bis 5).....	12
3.4	Freizeitausgleich für Überstunden	13
3.5	Ansetzen von Stunden mehrtägiger Dienstreisen (§ 3 Absatz 4 Satz 1).....	13
3.6	Zahlung von Zeitzuschlägen bei mehrtägigen Dienstreisen (§ 3 Absatz 4 Sätze 2 und 3).....	14
4.	Zu § 4 - Pauschalentgelt	15
4.1	Höhe des Pauschalentgelts (§ 4 Absatz 1 bis 3)	15
4.2	Stufen der Pauschalentgelttabelle	16
4.2.1	Erreichen der nächst höheren Stufe nach Stufenlaufzeit	17
4.2.2	Erreichen der nächst höheren Stufe bei bereits vorhandenen Zeiten einer Stufenlaufzeit	17
4.3	Pauschalentgelt bei vorhandenen Fahrern/Fahrerinnen (§ 8 Absatz 1 und 3)	18
4.3.1	Abgrenzung von vorhandenen Fahrern/Fahrerinnen zu vorhandenen Beschäftigten im Sinne des § 1 Absatz 1 TVÜ-Länder	18
4.3.2	Stufenlaufzeit vorhandener Fahrer/Fahrerinnen im Sinne des § 8.....	19
4.3.3	Übertragung anderer Tätigkeiten als Fahrtätigkeiten.....	19
4.4	Pauschalentgelt im Falle einer Neueinstellung, Übertragung einer Fahrtätigkeit oder Versetzung.....	20
4.5	Zeitzuschläge neben dem Pauschalentgelt (§ 4 Absatz 4)	21
4.6	Entgelt für Rufbereitschaft	22

4.7	Entgelt für Überstunden	22
4.8	Sonstiger Ausgleich für Sonderformen der Arbeit nach § 8 TV-L	23
5.	Zu § 5 - Pauschalgruppen.....	23
5.1	Zuordnung zu den Pauschalgruppen (§ 5 Absatz 1).....	23
5.2	Wechsel in den Pauschalgruppen.....	23
5.3	Pauschalgruppen für vorhandene Fahrer/Fahrerinnen (§ 8 Absatz 4).....	24
5.4	Ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen (§ 5 Absatz 2)	24
5.4.1	Arbeitszeit der ständigen persönlichen Fahrer/Fahrerinnen (§ 5 Absatz 3) .	24
5.4.2	Pauschalentgelt der ständigen persönlichen Fahrer/Fahrerinnen (§ 5 Absatz 3 Satz 4)	25
5.4.3	Vertretung der ständigen persönlichen Fahrer/Fahrerinnen (§ 5 Absatz 4) .	25
6.	Zu § 6 - Anteiliges Pauschalentgelt.....	26
7.	Zu § 7 - Sicherung des Pauschalentgelts	26
8.	Zu § 8 - Übergangsvorschrift für am 31. Oktober 2006/1. November 2006 vorhandene Fahrer/Fahrerinnen	27
8.1	Definition der vorhandenen Fahrer/Fahrerinnen (§ 8 Absatz 1).....	27
8.2	Schwelle zur Erfassung vom Geltungsbereich/Verbleib im Geltungsbereich (§ 8 Absatz 2).....	27
8.3	Beträge Pauschalentgelt (§ 8 Absatz 3).....	27
8.4	Pauschalgruppe I (§ 8 Absatz 4).....	28
8.5	Besitzstandsregelung (§ 8 Absatz 5)	28
9.	Zu § 9 - Überleitungs- und Besitzstandsregelungen	28
9.1	Überleitung in eine Entgeltgruppe des TV-L (§ 9 Absatz 1 und 2)	28
9.2	Überleitung in eine Stufe der Pauschalentgelttabelle (§ 9 Absatz 1)	28
9.3	Zuordnung zu einer Pauschalgruppe für das erste Kalenderhalbjahr 2007 .	29

0. Vorbemerkungen

Allgemeines

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 ist am 1. November 2006 in Kraft getreten und ersetzt die bisher in den Tarifgebieten West und Ost maßgeblichen Pauschalloon-Tarifverträge für Pkw-Fahrer.

Die Tarifvertragsparteien haben auch weiterhin eigenständige tarifvertragliche Regelungen für Fahrer/Fahrerinnen getroffen, die sich an den bisherigen Regelungen orientieren, im Übrigen aber an den TV-L angepasst wurden. Für am 31. Oktober 2006 vorhandene und in den TV-L übergeleitete Fahrer/Fahrerinnen sind gesonderte Überleitungs- und Übergangs- sowie Besitzstandsregelungen (§§ 8 und 9) vereinbart worden.

Für Fahrerinnen und Fahrer, die unter den Pkw-Fahrer-TV-L fallen, gelten die Vorschriften des TV-L (sowie die Rundschreiben hierzu), soweit nicht der Pkw-Fahrer-TV-L Sonderregelungen zu Regelungen des TV-L enthält (insbesondere zu Arbeitszeit und Entgelt). Außerdem sind alle Tarifverträge anwendbar, die für Beschäftigte, die unter den TV-L fallen, vereinbart sind, soweit sich nicht aus diesen Tarifverträgen etwas anderes ergibt.

Die nachstehend genannten Paragraphen ohne Angabe des Tarifvertrages sind solche des Pkw-Fahrer-TV-L.

Opt-out-Regelung

Eine wesentliche Neuerung ist die Möglichkeit des "Opt-out". Damit wurde durch Tarifvertrag die Möglichkeit nach dem Arbeitszeitgesetz eröffnet, dauerhaft mehr als die dort vorgesehene durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden zu arbeiten.

Eine Überschreitung dieser Höchstgrenze ohne Ausgleich kann nach dem Gesetz nur dann zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart werden, wenn dies tarifvertraglich vorgesehen ist. Diese Voraussetzung schafft der neue Tarifvertrag. Die nach den bisherigen Kraftfahrer-Tarifverträgen zum Teil weit über 48 Wochenstunden hinausgehenden Arbeitszeiten waren nur noch bis zum 31. Dezember 2006 möglich. Ohne die Tarifierung des Opt-out wäre ab dem 1. Januar 2007 für alle Fahrer/Fahrerinnen die monatliche höchstzulässige Arbeitszeit zwingend auf 208 Stunden beschränkt gewesen. Durch die Tarifierung des Opt-Out haben die Tarifvertragsparteien die Möglichkeit eröffnet, dass Fahrer/Fahrerinnen auch weiterhin Arbeitszeiten über 208 Stunden monatlich ohne Ausgleich auf durchschnittlich 48 Wochenstunden leisten können. Weitere Ausführungen dazu siehe unter Ziffer 2.3 bis 2.4.

1. Zu § 1 - Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Der Pkw-Fahrer-TV-L gilt für die Arbeitnehmer, die als Fahrer/Fahrerinnen von **Personenkraftwagen** beschäftigt werden und im Übrigen unter den TV-L fallen. Die Definition der Personenkraftwagenfahrer/Personenkraftwagenfahrerinnen in der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 ist gegenüber der Definition in den bisherigen Tarifverträgen inhaltlich nicht verändert worden. Der Tarifvertrag gilt - wie die Vorgängertarifverträge - nicht für die Fahrer von **Lastkraftwagen** sowie von **Omnibussen**. Bei Beschäftigten, die sowohl Personenkraftwagen als auch Lastkraftwagen oder Omnibusse fahren oder zusätzlich mit anderen Arbeiten beschäftigt sind, ist die überwiegende Tätigkeit entscheidend.

Die Regelungen des TV-L finden Anwendung, soweit der Pkw-Fahrer-TV-L nicht Sonderregelungen enthält. Diese finden sich insbesondere bei Arbeitszeit und Entgelt.

Nach Sinn und Zweck des Pkw-Fahrer-TV-L, der die Überstundenentgelte jeweils für ein Kalenderhalbjahr pauschaliert, sind Arbeitnehmer, die als Fahrer/Fahrerinnen nur **gelegentlich** über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 TV-L) hinaus beschäftigt werden, vom Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L **nicht erfasst** (§ 1 Absatz 2). Siehe hierzu Ziffern 1.3 bis 1.4.

1.2 Schwelle zur Erfassung vom Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L und damit das Pauschalentgelt mindestens aus Pauschalgruppe I wird wie bisher daran angeknüpft, dass die Fahrer/Fahrerinnen **nicht nur gelegentlich** über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt sein müssen. Sie sind nach der Legaldefinition in Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn im **vorangegangenen Kalenderhalbjahr in einem Kalendermonat mindestens 15 Überstunden** geleistet wurden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob oder wie viele Überstunden in den anderen Monaten des Kalenderhalbjahres und wie viele Überstunden im Kalenderhalbjahr insgesamt geleistet wurden. Wegen der Ausnahme für übergeleitete Fahrer/Fahrerinnen siehe Ziffer 1.4.

Beispiel 1:

Ein am 1. Januar 2007 neu eingestellter Fahrer leistet von Januar bis April 2007 keine Überstunden. Im Mai 2007 leistet er 10, im Juni 2007 15 Überstunden.

Er leistet im ersten Kalenderhalbjahr 2007 somit in einem Monat mindestens 15 Überstunden. Er erfüllt damit die Voraussetzungen des Satzes 1 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 und erhält im zweiten Kalenderhalbjahr 2007 ein Pauschalentgelt aus Pauschalgruppe I.

Beispiel 2:

Ein im Dezember 2006 neu eingestellter Fahrer leistet von Januar bis Juni 2007 jeweils 12 Überstunden.

In keinem Monat des ersten Kalenderhalbjahres 2007 hat er mindestens 15 Überstunden geleistet. Er erfüllt somit nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 und wird daher nicht vom Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L erfasst.

Für die Prüfung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Überstunden angefallen sind, ist auf die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche **Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b oder c TV-L** abzustellen. Auch die Überstundendefinition in § 7 Absatz 7 und 8 TV-L ist zu beachten. Da eine Überstunde erst vorliegt, wenn die zusätzliche Arbeitsleistung nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen ist, führen Mehrleistungen am Ende eines Kalendermonats erst im folgenden Kalendermonat zu berücksichtigungsfähigen Überstunden (siehe auch das Beispiel zu Ziffer 8.3 der Durchführungshinweise zu § 8 TV-L; Rundschreiben vom 5. Dezember 2006).

Die Überstunden müssen tatsächlich geleistet worden sein. Pauschal anzusetzende Zeiten wie zum Beispiel im Fall einer Beurlaubung, krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit etc. im Sinne des § 3 Absatz 3 (siehe auch Ziffer 3.3) können nicht herangezogen werden. Solche Zeiten sind mit maßgeblich für die Pauschalierung des Entgelts von Fahrern/Fahrerinnen, sofern sie dem Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L unterfallen. Sie können aber nicht die Voraussetzungen für die Geltung des Tarifvertrages erfüllen.

Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Pauschalentgelt auch **neu eingestellten** Fahrern/Fahrerinnen sowie Beschäftigten, denen erstmalig Tätigkeiten als Fahrer/Fahrerin übertragen werden, **bereits vom ersten Monat an** gezahlt werden kann, wird auf die Ausführungen in Ziffer 4.4 verwiesen.

1.3 Verbleib im Geltungsbereich

An den Verbleib im Geltungsbereich und damit weiteren Erhalt einer Pauschalgruppe werden höhere Anforderungen gestellt als für das erstmalige Erreichen einer Pauschalgruppe. Nach Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 verbleiben Fahrer/Fahrerinnen in ihrer Pauschalgruppe, wenn sie im **Durchschnitt** des laufenden Kalenderhalbjahres die für die jeweilige Pauschalgruppe **mindestens erforderliche monatliche Arbeitszeit** erfüllen.

Es reicht daher nicht - wie beim Erreichen der Pauschalgruppe I - aus, im Kalenderhalbjahr in lediglich einem Monat des Kalenderhalbjahres mindestens 15 Überstunden geleistet zu haben. Vielmehr ist für den Verbleib im Tarifvertrag mit Pauschalentgelt aus der Pauschalgruppe I eine Arbeitszeit im Kalenderhalbjahr

- im Tarifgebiet **West** von mindestens **1.110 Stunden** (=185 Monatsstunden x 6 Monate)
- im Tarifgebiet **Ost** von mindestens **1.134 Stunden** (=189 Monatsstunden x 6 Monate)

erforderlich. Die in § 3 Absatz 3 bis 5 abschließend aufgeführten Zeiten ohne tatsächliche Arbeitsleistung (Urlaub, Arbeitsunfähigkeit etc.) sind zur Ermittlung der Monatsarbeitszeit anzurechnen (vgl. auch Ziffer 3.3).

Beispiel:

Ein im Dezember 2006 neu eingestellter Fahrer erhält wegen des Umfangs seiner Überstunden, die er im ersten Kalenderhalbjahr 2007 geleistet hat, im zweiten Kalenderhalbjahr 2007 ein Pauschalentgelt aus Pauschalgruppe I. Im zweiten Kalenderhalbjahr 2007 leistet er in drei Monaten jeweils 184 Stunden, in den anderen drei Monaten jeweils 196 Stunden. Pauschal anzusetzende Stunden im Sinne von § 3 Absatz 3 bis 5 fallen nicht an.

Im zweiten Kalenderhalbjahr leistet er somit im Durchschnitt des Kalenderhalbjahres eine monatliche Arbeitszeit von 190 Stunden und erreicht die für die Pauschalgruppe I mindestens erforderliche monatliche Arbeitszeit (von 185 Stunden im Tarifgebiet West oder 189 Stunden im Tarifgebiet Ost). Er erfüllt daher auch im darauf folgenden Kalenderhalbjahr die Voraussetzungen auf Erhalt eines Pauschalentgelts aus Pauschalgruppe I.

Fallvariante:

Sachverhalt wie oben. Im zweiten Kalenderhalbjahr 2007 leistet er in drei Monaten jeweils 190 Stunden, in den anderen drei Monaten jeweils 170 Stunden. Es sind 24 pauschal anzusetzende Stunden im Sinne von § 3 Absatz 3 bis 5 anzurechnen. Die durchschnittliche Monatsarbeitszeit beträgt damit nur noch 184 Stunden.

Im zweiten Kalenderhalbjahr erreicht der Fahrer somit im Durchschnitt des Kalenderhalbjahres nicht mehr die für die Pauschalgruppe I mindestens erforderliche monatliche Arbeitszeit von 185 Stunden im Tarifgebiet West beziehungsweise 189 Stunden im Tarifgebiet Ost und erfüllt somit nicht mehr die Voraussetzungen für den weiteren Erhalt eines Pauschalentgelts. Leistet er in einem der folgenden Kalenderhalbjahre in einem Kalendermonat erneut mindestens 15 Überstunden, fällt er erneut in den Regelungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L und hat Anspruch auf ein Pauschalentgelt nach der Pauschalgruppe I.

Es wird empfohlen, bei der **Gestaltung der Einsatzpläne** auf eine **gleichmäßige Verteilung** des durchschnittlichen monatlichen Überstundenaufkommens auf alle Fahrer/Fahrerinnen hinzuwirken, um einen häufigen Wechsel zwischen Erhalt und anschließendem Wegfall eines Pauschalentgelts zu vermeiden.

Bei einer mindestens **dreimonatigen Arbeitsunfähigkeit** infolge Erkrankung oder Unfalls im vorangegangenen Kalenderhalbjahr sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die ohne die Arbeitsunfähigkeit geleistet worden wären. Durch die **Hinzurechnung von fiktiven Überstunden** während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit zu den tatsächlich geleisteten Überstunden wird die weitere Anwendung des Pkw-Fahrer-TV-L beziehungsweise gegebenenfalls auch der Verbleib in der bisherigen Pauschalgruppe im folgenden Kalenderhalbjahr bei lang andauernder, mindestens dreimonatiger Arbeitsunfähigkeit ermöglicht.

1.4 Stundengrenze für Fahrer/Fahrerinnen, die bereits am 31. Oktober 2006 beschäftigt waren

Für die vorhandenen Fahrer/Fahrerinnen, deren Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber über den 31. Oktober 2006 hinaus fortbestehen und die am 1. November 2006 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen (§ 8 Absatz 1), sind mit § 8 Absatz 2 die Regelungen zum persönlichen Geltungsbereich aus den bisherigen Tarifverträgen für Kraftfahrer als Rechtsstand weiterhin vereinbart worden. Es erfolgt damit auch weiterhin **keine Unterscheidung** in eine **Erfassung** vom Geltungsbereich einerseits und in den weiteren **Verbleib** im Geltungsbereich andererseits.

Demnach sind **übergeleitete Fahrer/Fahrerinnen** dann nicht nur - im Sinne des § 1 - gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn sie im vorangegangenen Kalenderhalbjahr **in mehr als 6 Wochen - also mindestens 7 Wochen - Überstunden** geleistet haben. Im Unterschied zu § 1 fallen die vorhandenen Fahrer/Fahrerinnen daher schon bei einer deutlich niedrigeren Zahl von Überstunden unter den Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L. Dieselbe niedrige Stundengrenze gilt auch für den **Verbleib** im Pkw-Fahrer-TV-L. Dabei kommt es auf die Zahl der wöchentlich erbrachten Überstunden nicht an; bereits **eine tatsächlich geleistete Überstunde in jeder der mehr als 6 Wochen** des Kalenderhalbjahres ist bei den übergeleiteten Fahrern/Fahrerinnen ausreichend.

Beispiel 1:

Ein in den TV-L übergeleiteter Fahrer (§ 8 Absatz 1) erhält im ersten Kalenderhalbjahr 2007 Pauschalentgelt der Pauschalgruppe I. Er leistet im Januar, Februar und März 2007 in jeweils 3 Wochen, also in 9 Wochen insgesamt, jeweils eine Überstunde.

Er erfüllt die Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 Satz 1 und hat im zweiten Kalenderhalbjahr 2007 weiterhin Anspruch auf ein Pauschalentgelt aus Pauschalgruppe I (170 bis 196 Stunden im Tarifgebiet West beziehungsweise 174 bis 199 Stunden im Tarifgebiet Ost).

Fallen in den TV-L übergeleitete Fahrer/Fahrerinnen (§ 8 Absatz 1) nach dem 1. November 2006 aus dem Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L heraus, so sind später gleichwohl die mehr als 6 Überstunden im Sinne des § 8 Absatz 2 - und nicht die mindestens 15 Überstunden nach der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 - maßgeblich, um in einem weiteren Kalenderhalbjahr erneut unter die Regelungen des Pkw-Fahrer-TV-L zu fallen. Dies gilt auch für vorhandene Fahrer/Fahrerinnen, die bisher, d.h. auch am 31. Oktober 2006, noch nicht von einem der bisherigen Kraftfahrer-Tarifverträge erfasst waren.

Beispiel 2:

Sachverhalt wie im Beispiel 1. Der Fahrer leistet von Januar bis Mai 2007 keine Überstunden. Im Juni 2007 leistet er in 4 Wochen 20 Überstunden.

Insgesamt leistet er zwar im ersten Kalenderhalbjahr mehr als 6 Überstunden, jedoch nicht in den dafür erforderlichen mehr als 6 Wochen. Er erfüllt daher nicht mehr die Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 Satz 1 und hat im zweiten Kalenderhalbjahr 2007 keinen weiteren Anspruch auf ein Pauschalentgelt. Leis-

tet er in einem der kommenden Kalenderhalbjahre erneut zumindest je eine Überstunde in mehr als 6 Wochen, fällt er erneut unter den Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L. Auf die Tatsache, dass er mit den Überstunden des Monats Juni 2007 die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 (= 15 Überstunden) erfüllen würde, kommt es nicht an, weil ausschließlich § 8 einschlägig ist.

Für die Prüfung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Überstunden angefallen sind, ist auf die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche **Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b oder c TV-L** abzustellen und auch die Überstundendefinition in § 7 Absatz 7 und 8 TV-L zu beachten.

2. Zu § 2 - Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit

2.1 Arbeitszeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Die Arbeitszeit umfasst wie bisher neben dem eigentlichen Dienst am Steuer sowie Vor- und Abschlussarbeiten, Reparaturarbeiten, Wagenpflege, Wartungsarbeiten und sonstigen Arbeiten insbesondere auch Wartezeiten; dadurch wird der Besonderheit der Tätigkeit als Fahrer/Fahrerin Rechnung getragen. Auf die Notwendigkeit zu einer effektiven und haushaltsmäßig sparsamen Einsatzplanung der Fahrer/Fahrerinnen zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Wartezeiten wird hingewiesen.

Weil alle in § 2 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Zeiten als Arbeitszeiten gelten, werden diese bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit im Sinne des § 2 und der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit im Rahmen des § 3 als Arbeitszeit berücksichtigt.

2.2 Höchstzulässige Arbeitszeit (§ 2 Absatz 1 Satz 2)

Die höchstzulässige Arbeitszeit der Fahrer/Fahrerinnen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Nach § 3 Arbeitszeitgesetz darf die wöchentliche Arbeitszeit **48 Stunden** im Durchschnitt des Kalenderhalbjahres nicht überschreiten. Die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit beträgt nach dem Arbeitszeitgesetz somit durchschnittlich **208 Stunden**: (48 Stunden x 4,348 = 208,7 Stunden; vgl. § 24 Absatz 3 TV-L).

Neben den tarifvertraglichen Vorgaben sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zu beachten; so müssen zum Beispiel die Beschäftigten nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben (§ 5 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz).

2.3 Opt-out-Regelung (§ 2 Absatz 2)

Eine höchstzulässige Arbeitszeit von 208,7 Stunden (vgl. Ziffer 2.2) kann maximal zu einer Einstufung in die Pauschalgruppe II führen. Um den Fahrern/Fahrerinnen Arbeitszeiten über den gesetzlichen Rahmen hinaus (auch weiterhin) zu eröffnen, haben die Tarifvertragsparteien von der so genannten "**Opt-out Regelung**" des Ar-

beitszeitgesetzes Gebrauch gemacht (§ 7 Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 7 [höchstzulässige Arbeitszeit] und Absatz 1 Nr. 3 [Ruhezeiten] ArbZG); zur Opt-out-Regelung siehe auch die Ausführungen in den Vorbemerkungen.

Durch die Opt-out-Regelung konnte die maximale **tägliche Inanspruchnahme** im Vergleich zum bisherigen Recht **deutlich ausgeweitet** werden. Die gesetzlich vorgeschriebene ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden (§ 5 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit beschränkte die tägliche Arbeitszeit bisher auf höchstens 13 Stunden täglich im Ausnahmefall. Der neue Pkw-Fahrer-TV-L erweitert diesen Rahmen um weitere 2 Stunden auf maximal 15 Stunden täglich. Die **höchstzulässige Arbeitszeit von 15 Stunden** und die **verkürzte Ruhezeit von mindestens 9 Stunden** stellen **absolute Grenzen** dar, die nicht über- beziehungsweise unterschritten werden dürfen. Auf die entsprechenden Bußgeld- und Strafvorschriften wird hingewiesen (§§ 22 und 23 Arbeitszeitgesetz).

Die **Vereinbarung** einer Verlängerung der höchstzulässigen Arbeitszeit im Sinne des § 2 Absatz 2 und einer Verkürzung der Ruhezeit ist **freiwillig**. Der Arbeitgeber darf Beschäftigte nicht benachteiligen, weil diese die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder die Einwilligung widerrufen haben (§ 7 Absatz 7 Satz 3 Arbeitszeitgesetz). Stimmen die Fahrer/Fahrerinnen, die unter den Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L fallen, der Opt-out-Regelung nicht zu, sind hinsichtlich der höchstzulässigen Arbeitszeit und der Ruhezeiten die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zu beachten (vgl. Ziffer 2.2).

2.3.1 Überschreiten der höchstzulässigen Arbeitszeit (§ 2 Absatz 2 Satz 1 und 2)

In § 2 Absatz 2 Satz 1 wurde auf Grundlage von § 7 Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 7 Arbeitszeitgesetz tarifvertraglich vereinbart, dass die höchstzulässige Arbeitszeit im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden kann, wenn der Fahrer/die Fahrerin schriftlich einwilligt. Dabei darf die höchstzulässige Arbeitszeit im **Tarifgebiet West 268 Stunden** und im **Tarifgebiet Ost 272,5 Stunden** im Kalendermonat ohne Ausgleich nicht übersteigen. Für **ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen** soll die höchstzulässige Arbeitszeit **288 Stunden** (Tarifgebiet West) beziehungsweise **292 Stunden** (Tarifgebiet Ost) im Monat nicht überschreiten (§ 5 Absatz 3).

Der Gesetzgeber erlaubt die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Ausgleich nur unter der Bedingung, dass die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet wird. Der Arbeitgeber ist deshalb aufgefordert, in diesen Fällen geeignete **Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes** zu treffen. Der Tarifvertrag nennt insbesondere das Recht des Fahrers/der Fahrerin zu einer jährlichen, für den Beschäftigten kostenfreien **arbeitsmedizinischen Untersuchung** bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder die **Gewährung eines Freizeitausgleichs** möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung (vgl. auch Ziffer 3.4).

2.3.2 Verkürzung der Ruhezeit (§ 2 Absatz 2 Satz 3)

Abweichend von den gesetzlichen Ruhensregelungen wird durch § 2 Absatz 2 Satz 3 des Tarifvertrages gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2a Arbeitszeitgesetz die Ruhezeit von 11 auf bis zu **9 Stunden verkürzt**, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert. Dabei ist die Kürzung der Ruhezeit grundsätzlich bis zum **Ende der folgenden Woche auszugleichen** durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit (§ 2 Absatz 2 Satz 4). Der Ausgleich kann auch an einem arbeitsfreien Samstag, Sonntag oder Feiertag erfolgen, denn diese Tage erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen der Ruhezeit (vgl. *Baeck/Deutsch*, Kommentar zum Arbeitszeitgesetz § 5 Rdnr. 16).

Beispiel:

Ein Fahrer beendet nach zwölfstündiger Arbeitszeit um 23.00 Uhr seine Arbeit, weil die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erforderte. Die anschließende ununterbrochene Ruhezeit muss mindestens 9 Stunden betragen, sodass die Arbeit am folgenden Tag frühestens um 8.00 Uhr begonnen werden darf. Die Kürzung der Ruhezeit im Umfang von 2 Stunden ist bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.

2.3.3 Musterformular Opt-out

Um die Möglichkeit des Opt-Out für Fahrer/Fahrerinnen, die unter den Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L fallen, nutzen zu können, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

Ein "Musterformular Opt-out" wurde bereits übersandt und ist diesen Hinweisen nochmals als Anlage beigelegt. Die Einwilligung ist von dem Fahrer/der Fahrerin zu unterzeichnen. Der Fahrer/Die Fahrerin kann die Einwilligung mit einer Frist von 6 Monaten jederzeit schriftlich widerrufen.

2.4 Überschreiten der nach Opt-out höchstzulässigen Monatsarbeitszeit (§ 2 Absatz 3 und 4, § 5 Absatz 3 Satz 1 bis 3)

Die durch Opt-out vereinbarten höchstzulässigen Monatsarbeitszeiten von maximal 268 Stunden (Tarifgebiet West) beziehungsweise 272,5 Stunden (Tarifgebiet Ost) für Fahrer/Fahrerinnen in den Pauschalgruppen I bis IV und von 288 Stunden (Tarifgebiet West) beziehungsweise 292 Stunden (Tarifgebiet Ost) für ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen liegen erheblich über der gesetzlich vorgesehenen höchstzulässigen Monatsarbeitszeit und sind daher als **Obergrenzen** zu betrachten. Eine Überschreitung auch dieser strikten Obergrenzen muss sich daher auf Ausnahmefälle beschränken, für die zwingende dienstliche oder betriebliche Gründe vorliegen müssen; es ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Muss die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit aus **zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen** ausnahmsweise dennoch **überschritten** werden, sind die Stunden, die über die o. g. Grenzen hinausgehen, im Laufe des kommenden oder des darauf folgenden Monats durch Erteilung entsprechender **Freizeit** auszugleichen. Ferner ist der **Zeitzuschlag für Überstunden** nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buch-

stabe a TV-L zu zahlen (vgl. Ziffer 4.5). Den hohen Anforderungen des Gesundheitsschutzes Rechnung tragend, ist es tarifvertraglich nicht zugelassen, in diesen Ausnahmefällen anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit geldlich zu entschädigen.

Bei der Prüfung, ob die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit erreicht ist, sind evtl. **Ausfalltage** und Zeiten des zwingend vorgeschriebenen **Freizeitausgleichs im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1** nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 anzusetzen, höchstens jedoch **10 Stunden im Tarifgebiet West** und **10,5 Stunden im Tarifgebiet Ost** (§ 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 3). Bei Beurlaubung (§ 28 TV-L) ohne Entgeltfortzahlung oder Arbeitsbefreiung (§ 29 TV-L) werden die Stunden angesetzt, die der Fahrer/die Fahrerin ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 TV-L) geleistet hätte (§ 3 Absatz 5). Durch das Ansetzen von Stunden für Ausfallzeiten etc. vermindert sich daher die Arbeitszeit, die von den Fahrern für die restliche Zeit des Kalendermonats höchstens noch geleistet werden darf.

3. Zu § 3 - Monatsarbeitszeit

3.1 Ermittlung der Monatsarbeitszeit (§ 3 Absatz 2 Satz 1)

Bei der Ermittlung der Monatsarbeitszeit sind aus den Fahrten- und Beschäftigungsnachweisen die nach Stunden und Minuten aufgeschriebenen täglichen Arbeitszeiten eines Kalendermonats ohne Auf- und Abrundung zusammen zu zählen. Dies gilt auch für die Arbeit an Sonntagen. Mein Rundschreiben vom 06.06.2000 - Az.: VD 5 – 4080/1- findet daher keine Anwendung mehr.

3.2 Kürzung der täglichen Arbeitszeit durch Pausen (§ 3 Absatz 2)

Als tägliche Arbeitszeit gilt die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die dienstplanmäßigen Pausen. Unabhängig davon sind dem Fahrer/der Fahrerin nach einer Arbeitszeit von **mehr als sechs Stunden** mindestens **30 Minuten**, nach einer Arbeitszeit von **mehr als neun Stunden** insgesamt **45 Minuten Pause** zu gewähren (§ 4 Arbeitszeitgesetz).

Bei **ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit** des Fahrers/der Fahrerin von der Dienststelle **zwischen 12 und 14 Uhr** oder bei einer **Dienstreise** (zur Definition der Dienstreise siehe Ziffer 3.5) **zwischen 6 und 12 Stunden** findet **keine Kürzung** statt; bei einer eintägigen Dienstreise über 12 Stunden wird einheitlich eine Kürzung von 30 Minuten vorgenommen. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht weiterhin Einvernehmen, dass eine kurzfristige Anwesenheit während der Mittagszeit - zum Beispiel zur Aufnahme von Personen oder Sachen, wenn der Fahrer/die Fahrerin keine Gelegenheit hat, die Mittagspause wahrzunehmen - nicht ausreicht, um eine Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift und damit eine Kürzung der täglichen Arbeitszeit herbeizuführen.

3.3 Pauschales Ansetzen von Stunden als tägliche Arbeitszeit (§ 3 Absatz 3 bis 5)

In § 3 Absatz 3 bis 5 wird abschließend geregelt, in welchen Fällen und in welchem Umfang Fahrern/Fahrerinnen **Zeiten ohne tatsächliche Arbeitsleistung** beziehungsweise anlässlich mehrtägiger Dienstreisen als Arbeitszeit - und somit für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit - angerechnet werden können. Die pauschal anzusetzenden Stunden orientieren sich in ihrer Höhe an der Pauschalgruppe der Fahrerin/des Fahrers im laufenden Kalenderhalbjahr und stellen damit sicher, dass diese nur wegen dieser Ausfallzeit(en) im folgenden Kalenderhalbjahr kein niedrigeres Pauschalentgelt erhalten.

Für jeden **vollen** Arbeitstag

- eines Erholungs- oder Zusatzurlaubs (§§ 26, 27 TV-L),
- einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls,
- einer Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung (§ 29 TV-L),
- einer Qualifizierung in überwiegend dienstlichem oder betrieblichem Interesse unter Zahlung des Entgelts oder
- eines ganztägigen Freizeitausgleichs nach § 2 Absatz 3 Satz 1

sind die unter § 3 Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Stunden pauschal anzusetzen.

Das Gleiche gilt für den Ausfall der Arbeit

- wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung oder eines Betriebsrates und
- infolge eines Wochenfeiertages,

wobei in diesen beiden Fällen auch **teilweiser** Ausfall entsprechend anzusetzen ist.

Es handelt sich bei den vorstehend aufgeführten Gründen um eine abschließende Regelung. Bei Freizeitausgleich für Sonntagsarbeit sind keine pauschalen Stunden anzusetzen.

Der pauschale Ansatz von Stunden für Freizeitausgleich ist auf die Fälle des **Freizeitausgleichs nach § 2 Absatz 3 Satz 1** (Überschreitung der höchstzulässigen Monatsarbeitszeit) beschränkt. Bei jedem sonstigen Freizeitausgleich von Überstunden werden Pauschalstunden nicht angesetzt (vgl. auch Ziffer 3.4).

Es bestehen keine Bedenken, wenn in den Fällen eines teilweisen Ausfalls der Arbeit infolge einer **Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung oder Unfalls am ersten Tag** der Arbeitsunfähigkeit mindestens die Stunden pauschal angesetzt werden, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten gewesen wären.

Bei **Beurlaubung** (§ 28 TV-L) oder **Arbeitsbefreiung** (§ 29 TV-L) jeweils ohne Entgeltfortzahlung werden die Stunden angesetzt, die der Fahrer/die Fahrerin ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b oder c TV-L) geleistet hätte (§ 3 Absatz 5).

3.4 Freizeitausgleich für Überstunden

Überstunden der Fahrer und Fahrerinnen nach dem Pkw-Fahrer-TV-L sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden (vgl. Definition von Überstunden in § 7 Absatz 7 TV-L). Auch für die Fahrer und Fahrerinnen gilt § 8 Absatz 2 TV-L, wonach Überstunden grundsätzlich durch entsprechende Freizeit, möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats, auszugleichen sind. Den Stundenansätzen der Pauschalgruppen und deren Bezahlung liegt dabei die Annahme zugrunde, dass die dienstplanmäßige Arbeitsbelastung der Fahrer und Fahrerinnen einem Freizeitausgleich entgegensteht. Erfolgt ein Freizeitausgleich von Überstunden innerhalb der höchstzulässigen monatlichen Arbeitszeit, sind keine Pauschalstunden als tägliche Arbeitszeit im Sinne des § 3 Absatz 3 Buchstabe a und b anzusetzen. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die erhöhten gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes im Falle von Opt-out (Ziffer 2.3.1) hingewiesen.

3.5 Ansetzen von Stunden mehrtägiger Dienstreisen (§ 3 Absatz 4 Satz 1)

Bei mehrtägigen Dienstreisen sind gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 für jeden Tag **12 Stunden** anzusetzen. Nach der Protokollerklärung Nr. 2 hierzu liegt eine mehrtägige Dienstreise vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat. Der Pauschalansatz von 12 Stunden gilt auch für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird, beziehungsweise eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt.

Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 3 Absätze 3 und 4 dient der Verdeutlichung des Regelungszwecks des § 3 Absatz 3. Der Absatz 3 erfasst also auch die Reise, die ein freigestelltes Personalratsmitglied (Fahrer/Fahrerin) zur Erfüllung von Personalratsaufgaben unternimmt; § 3 Absatz 4 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. § 3 Absatz 4 regelt ausschließlich den pauschalierten Stundenansatz bei einer mehrtägigen Dienstreise, die ein Fahrer/eine Fahrerin in dieser Eigenschaft auszuführen hat.

Die **Begriffe "Dienstreise"** beziehungsweise **"mehrtägige Dienstreise"** standen schon im bisherigen Kraftfahrerrecht und stehen auch weiterhin in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Dienstreiseregelungen des Reisekostenrechts. Die Dienstreise entfaltet im Kraftfahrerrecht besondere Relevanz in § 3 Absatz 4 Pkw-Fahrer-TV-L, deshalb ist mit der Auslegung dieses Begriffes an dieser Vorschrift anzuknüpfen. Demnach ist eine Dienstreise Voraussetzung für die Pauschalierung von anzusetzenden Stunden für die Festsetzung der Arbeitszeit bei Fahrten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken; es sollen die damit einhergehenden höheren und zusätzlichen Belastungen entsprechend Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund kann für die Definition der Dienstreise nach dem Pkw-Fahrer-TV-L die **reisekostenrechtliche Definition der Dienstreise** nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz und entsprechenden Landesreisekostengesetzen, wonach bereits jede Reise zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte als Dienstreise gilt, **nicht herangezogen werden**. Dem Sinn und Zweck

des Pkw-Fahrer-TV-L entsprechend können Dienstreisen im Sinne von § 3 Pkw-Fahrer-TV-L deshalb nur dann vorliegen, wenn durch Fahrten zur Erledigung der Dienstgeschäfte die Grenzen der politischen Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet, überschritten werden.

Jede Dienstreise, die an einem Tag vor 24 Uhr beginnt und am nächsten Tag nach 0 Uhr endet, ist pauschal mit 24 Stunden (2 x 12 Std.) anzusetzen.

Ich gehe davon aus, dass durch organisatorische Maßnahmen im Sinne einer sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung ein vertretbares Verhältnis zwischen der Pauschale von 12 Stunden und der tatsächlichen Arbeitszeit hergestellt wird.

3.6 Zahlung von Zeitzuschlägen bei mehrtägigen Dienstreisen (§ 3 Absatz 4 Sätze 2 und 3)

Auf die Definition einer mehrtägigen Dienstreise in Ziffer 3.5 wird verwiesen. Eine mehrtägige Dienstreise liegt danach erst dann vor, wenn an zwei Tagen der Dienstreise die Erledigung der Dienstgeschäfte **jeweils mindestens acht Stunden** umfasst.

Nach § 4 Absatz 4 werden neben dem Pauschalentgelt für die Inanspruchnahme an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 TV-L gezahlt. Für die Berechnung der Zeitzuschläge anlässlich mehrtägiger Dienstreisen bestehen folgende Pauschalierungsfälle des § 3 Absatz 4 Satz 3:

Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr anzusetzen.

Beispiel 1:

Ein Fahrer tritt an einem Sonntag um 15.00 Uhr eine mehrtägige Dienstreise an.

Für die Zahlung der Zeitzuschläge ist die Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr anzusetzen. Er hat damit Anspruch auf zwölf Stunden Zeitzuschläge für Sonntagsarbeit und drei Stunden Zeitzuschläge für Nachtarbeit (von 21.00 bis 24.00 Uhr).

Endet die mehrtägige Dienstreise vor 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0.00 bis 12.00 Uhr anzusetzen.

Beispiel 2:

Ein Fahrer beendet an einem Sonntag um 11.00 Uhr eine mehrtägige Dienstreise.

Für die Zeitzuschläge ist die Zeit von 0.00 bis 12.00 Uhr anzusetzen. Er hat Anspruch auf zwölf Stunden Zeitzuschläge für Sonntagsarbeit und sechs Stunden Zeitzuschläge für Nachtarbeit (von 0.00 bis 6.00 Uhr).

Für alle übrigen Tage ist die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen.

Beispiel 3:

Die mehrtägige Dienstreise beginnt an einem Werktag um 12.00 Uhr (beziehungsweise früher); der Fahrer wird von 12.00 bis 22.00 Uhr tatsächlich in Anspruch genommen.

Anzusetzen ist die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr ("für alle übrigen Tage"); Zeitzuschläge (für Nachtarbeit) fallen damit nicht an.

Beispiel 4:

Die mehrtägige Dienstreise endet an einem Sonntag, der zugleich gesetzlicher Wochenfeiertag ist, um 12.00 Uhr (beziehungsweise später); der Fahrer wird von 5.00 bis 12.00 Uhr tatsächlich in Anspruch genommen.

Anzusetzen ist die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr ("für alle übrigen Tage"). Es sind danach Zeitzuschläge für zwölf Stunden Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen zu berücksichtigen; Zeitzuschläge für Arbeit an Sonntagen stehen wegen der Konkurrenzregelung des § 8 Absatz 1 Satz 3 TV-L nicht zu.

Für die Dienstreisetage **zwischen den Tagen des Beginns und der Beendigung** mehrtägiger Dienstreisen ist immer die Zeit von **8.00 bis 20.00 Uhr** anzusetzen. Soweit zutreffend werden Zeitzuschläge für zwölf Stunden Arbeit an Sonntagen oder an gesetzlichen Wochenfeiertagen, für zwölf Stunden Arbeit an Vorfesttagen oder für sieben Stunden Arbeit an Samstagen berücksichtigt. Für diese Dienstreisetage bleibt der Zeitzuschlag für eventuell tatsächlich geleistete Nachtarbeit generell unberücksichtigt.

Beispiel 5:

Ein Fahrer beendet an einem Montag eine mehrtägige Dienstreise, die am Samstag begann.

Für die Zeitzuschläge am Sonntag ist grundsätzlich die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen. Er hat Anspruch auf zwölf Stunden Zeitzuschläge für Sonntagsarbeit, aber keinen Anspruch auf Zeitzuschläge für Nachtarbeit im Falle, dass noch Nachtarbeit angefallen wäre.

4. Zu § 4 - Pauschalentgelt

4.1 Höhe des Pauschalentgelts (§ 4 Absatz 1 bis 3)

Für die Fahrer/Fahrerinnen wird ein Pauschalentgelt festgesetzt, mit dem das Tabellenentgelt (§ 15 Absatz 1 TV-L) sowie das Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TV-L) abgegolten sind. Die Höhe des Pauschalentgelts bemisst sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (vgl. dazu Ziffern 3.1 bis 3.3) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in der jeweiligen Pauschalgruppe (vgl. Ziffer 5.1) der Entgeltgruppe.

Fahrer/Fahrerinnen nach dem Pkw-Fahrer-TV-L sind grundsätzlich in der **Entgeltgruppe 4 eingruppiert**; lediglich für bestimmte Altfälle im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg besteht aus Gründen des Besitzstandes Anspruch auf Entgelt aus Entgeltgruppe 5. Für die Eingruppierung von Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-L gelten die Regelungen des § 17 TVÜ-Länder, wonach bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die zentralen Eingruppierungs- und Einreihungsvorschriften sowie die Kataloge der Tätigkeitsmerkmale vorläufig fortgelten. Tätigkeiten von Fahrern/Fahrerinnen sind solche von Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätten (vgl. § 38 Absatz 5 Satz 2 TV-L). Für die Eingruppierung der Fahrer/Fahrerinnen ist daher bis auf weiteres der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL), im Tarifgebiet Ost in Verbindung mit dem TV Lohngruppen-O-TdL zugrunde zu legen.

Die **durchschnittliche Monatsarbeitszeit** berechnet sich aus der Summe der Monatsarbeitszeiten des vorangegangenen Kalenderhalbjahres dividiert durch die Anzahl der Monate des Kalenderhalbjahres (also Division durch sechs Monate). Das Pauschalentgelt wird auf dieser Basis für das darauf folgende - also für das laufende - Kalenderhalbjahr festgesetzt und verändert sich im Laufe dieses Kalenderhalbjahres nicht mehr.

Die **Beträge des Pauschalentgelts** ergeben sich aus den Anlagen 1 a und 1 b (Tarifgebiet West ohne Hamburg), den Anlagen 2 a und 2 b (Hamburg) sowie den Anlagen 3 a bis 3 c (Tarifgebiet Ost) zum Pkw-Fahrer-TV-L. Die Beträge der in den TV-L als Fahrer/Fahrerinnen übergeleiteten Beschäftigten (§ 8 Absatz 1 Pkw-Fahrer-TV-L) sind jeweils in einer besonderen Spalte ausgewiesen.

Teilzeitbeschäftigte Fahrer/Fahrerinnen im Sinne des § 24 Absatz 2 TV-L fallen nicht unter den Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L, da sie keine Überstunden leisten. Dies gilt nicht für Fahrer/Fahrerinnen in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag zur Regelung der **Altersteilzeit** (TV ATZ). Wegen der Besonderheit ihrer Tätigkeit kann mit diesen Beschäftigten nur ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Blockmodell vereinbart werden (vgl. § 3 Absatz 2 Buchstabe a TV ATZ und die Protokollerklärung dazu); solche Fahrer/Fahrerinnen erhalten bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen Pauschalentgelt. Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem TV ATZ von Fahrern/Fahrerinnen im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L gelten die Rundschreiben zum TV ATZ, sofern dort nicht ausdrücklich abweichende Regelungen für Fahrer/Fahrerinnen getroffen werden.

4.2 Stufen der Pauschalentgelttabelle

Das Pauschalentgelt in den Pauschalgruppen gliedert sich nur für übergeleitete Beschäftigte noch in vier Stufen, im Übrigen aber in jeweils drei Stufen. Insoweit weicht die Tabelle des Pauschalentgelts für Fahrer/Fahrerinnen nach dem Pkw-Fahrer-TV-L von den sechs Stufen der Entgelttabelle zum TV-L in den Entgeltgruppen 2 bis 8 ab, dabei korrespondieren für neu eingestellte Fahrer/Fahrerinnen die Stufenlaufzeiten der Pauschalentgelttabelle mit denen der Entgelttabelle wie folgt:

Tabellenentgelt TV-L			Pauschalentgelttabelle	
Stufen	Stufenlaufzeit		Stufen	Stufenlaufzeit
1	1 Jahr	10 Jahre	1. - 10. Jahr	10 Jahre
2	2 Jahre			
3	3 Jahre			
4	4 Jahre			
5	5 Jahre		11. - 15. Jahr	5 Jahre
6			ab 16. Jahr	

Die Jahre in der Pauschalentgelttabelle beziehen sich auf die Zeiten einer **ununterbrochenen Tätigkeit** innerhalb **derselben Entgeltgruppe** beim **selben Arbeitgeber** (Stufenlaufzeit); vgl. die Definition der Stufenlaufzeit in § 16 Absatz 3 TV-L. Dabei knüpft die Zuordnung zu einer der drei beziehungsweise vier Stufen der Pauschalentgelttabelle nicht an den Einsatz als Fahrer/Fahrerin mit einem Pauschalentgelt an.

Beispiel:

Einem Beschäftigten der Entgeltgruppe 4, der bisher nicht als Fahrer tätig war und Entgelt aus der Stufe 5 (ununterbrochene Tätigkeit beim Land von 11 Jahren) bezieht, werden erstmalig gleichwertige Tätigkeiten eines Fahrers der Entgeltgruppe 4 übertragen.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 1 Pkw-Fahrer-TV-L) ist er der zweiten Stufe (11. bis 15. Jahr) der Pauschalentgelttabelle der maßgebenden Pauschalgruppe zuzuordnen.

4.2.1 Erreichen der nächst höheren Stufe nach Stufenlaufzeit

Fahrer/Fahrerinnen können in Abhängigkeit von ihrer Leistung (§ 17 Absatz 2 TV-L) die nächst höhere Stufe der Pauschalentgelttabelle nach folgenden Stufenlaufzeiten erreichen:

Stufe	Stufenlaufzeit
11. - 15. Jahr	nach 10 Jahren in der ersten Stufe
ab 16. Jahr	nach 5 Jahren in der zweiten Stufe

Für die übergeleiteten Fahrer/Fahrerinnen gilt hiervon abweichend folgende Tabelle:

Stufe	Stufenlaufzeit
5. - 8. Jahr	nach 4 Jahren in der ersten Stufe
9. - 12. Jahr	nach 4 Jahren in der zweiten Stufe
ab 13. Jahr	nach 4 Jahren in der dritten Stufe

4.2.2 Erreichen der nächst höheren Stufe bei bereits vorhandenen Zeiten einer Stufenlaufzeit

Bei in den TV-L **übergeleiteten Beschäftigten** (§ 1 Absatz 1 TVÜ-Länder), **die zum Stichtag** (31. Oktober 2006) **keine Tätigkeit als Fahrer/Fahrerin** ausgeübt haben,

und denen nach dem 31. Oktober 2006 erstmalig Tätigkeiten als Fahrer/Fahrerin übertragen werden, sind die bereits erworbenen Stufenlaufzeiten für das Erreichen der nächst höheren Stufe der Pauschalentgelttabelle anzurechnen (zur Abgrenzung der vorhandenen Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 1 Pkw-Fahrer-TV-L und des § 1 TVÜ-Länder vgl. Ziffer 4.3.1). Geht jedoch die Übertragung der Tätigkeit als Fahrer/Fahrerin mit der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit einher, beginnt die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung von neuem (§ 17 Absatz 4 Satz 3 TV-L).

Beispiel:

Einem in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten der Entgeltgruppe 4 in einer individuellen Zwischenstufe zwischen den Stufen 5 und 6, der bisher noch nicht als Fahrer tätig war, werden zu einem Zeitpunkt nach dem 1. November 2006 erstmalig Tätigkeiten eines Fahrers nach der Entgeltgruppe 4 übertragen. Zum Zeitpunkt der Übertragung hat er eine ununterbrochene Tätigkeit beim Land von 11 Jahren zurückgelegt.

Er ist der zweiten Stufe "11. bis 15. Jahr" der Pauschalentgelttabelle der maßgebenden Pauschalgruppe in der Entgeltgruppe 4 zuzuordnen. Entsprechende Leistung und ununterbrochene Tätigkeit als Fahrer vorausgesetzt, erreicht er nach vier Jahren die Endstufe "ab 16. Jahr".

Gleiches gilt für Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2006 im Geltungsbereich des TV-L mit einer anderen Tätigkeit als der eines Fahrers/einer Fahrerin eingestellt worden sind, und denen zu einem späteren Zeitpunkt Tätigkeiten als Fahrer/Fahrerin übertragen werden.

4.3 Pauschalentgelt bei vorhandenen Fahrern/Fahrerinnen (§ 8 Absatz 1 und 3)

Das Pauschalentgelt der in den TV-L als Fahrer/Fahrerinnen übergeleiteten Beschäftigten (§ 8 Absatz 1) ist in einer besonderen Spalte der Entgelttabellen zum Pkw-Fahrer-TV-L ausgewiesen (§ 8 Absatz 3).

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, wie in der Entgelttabelle zum TV-L auch in den Pauschalentgelttabellen zum Pkw-Fahrer-TV-L die Beträge auf runde Euro-Beträge zu glätten. Mit dieser Glättung wird **keine** Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe im Sinne des § 7 Absatz 3 TVÜ-Länder ausgelöst (zur Überleitung der vorhandenen Fahrer/Fahrerinnen siehe Ziffern 9.1 und 9.2).

4.3.1 Abgrenzung von vorhandenen Fahrern/Fahrerinnen zu vorhandenen Beschäftigten im Sinne des § 1 Absatz 1 TVÜ-Länder

Vorhandene Fahrer/Fahrerinnen im Sinne des § 8 Absatz 1 in Verbindung mit der Protokollerklärung dazu sind alle über den 31. Oktober 2006 hinaus **bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Fahrer/Fahrerinnen, unabhängig davon**, ob sie in den Geltungsbereich der bisherigen Kraftfahrer-Tarifverträge gefallen sind.

Nicht von § 8 erfasst sind daher alle diejenigen nach § 1 Absatz 1 TVÜ-Länder in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten, die zum Stichtag (31. Oktober 2006) keine Tätigkeit als Fahrer/Fahrerin ausgeübt hatten. Diese vorhandenen Beschäftigten im Sinne des § 1 Absatz 1 TVÜ-Länder, denen nach dem 31. Oktober 2006 Tätigkeiten als Fahrer/Fahrerin übertragen wurden beziehungsweise werden, sind im Pkw-Fahrer-TV-L wie Neueinstellungen zu behandeln; ihr Pauschalentgelt bemisst sich nach der Spalte "Neueingestellte Beschäftigte" der Entgelttabellen zum Pkw-Fahrer-TV-L; Zuordnung zu den Stufen der Pauschalentgelttabelle siehe vorstehende Ziffern 4.2.1 und 4.2.2).

4.3.2 Stufenlaufzeit vorhandener Fahrer/Fahrerinnen im Sinne des § 8

Die Stufenlaufzeiten in den Pauschalentgelttabellen der in den TV-L als Fahrer/Fahrerinnen übergeleiteten Beschäftigten orientieren sich an den bisherigen Tarifverträgen für die Kraftfahrer und richten sich nach der Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 TV-L und § 14 TVÜ-Länder).

Beispiel:

Ein vorhandener Fahrer im Sinne des § 8 Pkw-Fahrer-TV-L erhält nach Überleitung in den TV-L Pauschalentgelt der Entgeltgruppe 4 Stufe "9. - 12 Jahr" der Pauschalentgelttabelle; am 1. November 2006 hat er eine Beschäftigungszeit von 10 Jahren zurückgelegt.

Entsprechende Leistung und ununterbrochene Tätigkeit als Fahrer vorausgesetzt, erreicht er nach zwei Jahren, also am 1. November 2008, die nächst höhere Stufe "ab 13. Jahr".

4.3.3 Übertragung anderer Tätigkeiten als Fahrtätigkeiten

Das bisherige Tarifrecht für die Kraftfahrer war eingebettet in die Systematik und die Regelungen des Tarifrechts für Arbeiterinnen und Arbeiter nach dem MTArb. So hatten die Lohnstufen der Pauschalentgelte ihren Ursprung in den Lohnstufen des Monats Tabellenlohnes des MTArb. Daher war auch jederzeit feststellbar, welchen Monats Tabellenlohn die unter die Kraftfahrer-Tarifverträge fallenden Fahrer/Fahrerinnen als Arbeiter/Arbeiterinnen nach dem MTArb erhalten hätten. Die Übertragung von anderen - gleichwertigen, höher oder niedriger bewerteten - Tätigkeiten konnte deshalb im bisherigen Recht problemfrei erfolgen.

Im neuen Pkw-Fahrer-TV-L weisen dagegen nur die Stufen in den Pauschalentgelttabellen der ab dem 1. November 2006 neu eingestellten Fahrer/Fahrerinnen eine Parallele zu den Stufen der Entgelttabelle zum TV-L auf; die Stufen der Pauschalentgelttabellen der übergeleiteten Fahrer/Fahrerinnen bilden jedoch das bisherige Recht ab und weisen deshalb diese Parallelität nicht auf. Ebenso ist in diesen Fällen nicht eindeutig feststellbar, welches Tabellenentgelt des TV-L einem Pauschalentgelt nach dem Pkw-Fahrer-TV-L entspricht. Aus diesen Gründen ist für diesen Personenkreis die Übertragung von anderen Tätigkeiten als Fahrtätigkeiten genau zu prüfen. Es gilt dabei zu unterscheiden zwischen Umsetzungen innerhalb derselben Entgeltgruppe sowie Höher- und Herabgruppierungen.

Umsetzungen innerhalb derselben Entgeltgruppe kommen nur innerhalb der Entgeltgruppe 4 in Frage. Für die Stufenzuordnung in die Entgelttabelle zum TV-L ist die bisherige Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 TV-L, § 14 TVÜ-Länder) zugrunde zu legen. Verbleibt nach der Stufenzuordnung ein Rest, so ist dieser auf die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nächst höheren Stufe anzurechnen.

Beispiel:

Einem übergeleiteten Fahrer mit einem Pauschalentgelt der Entgeltgruppe 4 in der Stufe "9.-12. Jahr" und einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 TV-L) von 9 Jahren und 6 Monaten werden andere Tätigkeiten der Entgeltgruppe 4 übertragen, also nicht mehr Tätigkeiten als Fahrer.

Nach der Umsetzung ist der Beschäftigte entsprechend seiner Beschäftigungszeit der Entgeltgruppe 4 Stufe 4 der Entgelttabelle zum TV-L zugeordnet. Nach sechsmonatiger ununterbrochener Tätigkeit und bei entsprechender Leistung erreicht er nach Ablauf der 6 Monate die Stufe 5 in der Entgeltgruppe 4.

Fallen übergeleitete Fahrer/Fahrerinnen aus dem Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L heraus, weil sie die erforderliche durchschnittliche Monatsarbeitszeit in einem Kalenderhalbjahr nicht mehr leisten, sind sie als nicht pauschalierte Fahrer ebenfalls unter den o.g. Voraussetzungen der Entgelttabelle zum TV-L zuzuordnen.

Die **Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe** bei Tätigkeiten, die nicht mehr eine solche als Fahrer/Fahrerin ist, richtet sich nach § 17 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 TV-L. In einem ersten Schritt ist - wie bei einer Umsetzung vorstehend beschrieben - für die Stufenzuordnung in die Entgelttabelle zum TV-L die bisherige Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 TV-L, § 14 TVÜ-Länder) zugrunde zu legen. Im zweiten Schritt wird der/die Beschäftigte dann betragsmäßig einer Stufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; gegebenenfalls steht ein Garantiebetrug nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L zu. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

Die **Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe** mit anderen Tätigkeiten als Fahrertätigkeiten richtet sich nach § 17 Absatz 4 Sätze 4 und 5 TV-L. Nach der Stufenzuordnung in die Entgelttabelle zum TV-L anhand der bisherigen Beschäftigungszeit (siehe oben) ist der/die Beschäftigte der gleichen Stufe in der niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen.

Bei der Übertragung einer anderen Tätigkeit sind gegebenenfalls die Besitzstandsregelungen des § 7 zur Sicherung des Pauschalentgelts zu beachten (vgl. Ziffer 7).

4.4 Pauschalentgelt im Falle einer Neueinstellung, Übertragung einer Fahrertätigkeit oder Versetzung

Nach § 1 können neu eingestellte Fahrer/Fahrerinnen eigentlich noch nicht unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, weil sie im vorangegangenen Kalenderhalbjahr keine Überstunden als Fahrer nach dem Pkw-Fahrer-TV-L erbracht haben. Gleiches gilt für Beschäftigte, denen erstmals Tätigkeiten als Fahrer/Fahrerinnen neu übertragen werden.

In § 4 Absatz 2 Satz 2 ist jedoch bestimmt, dass sich bei Fahrern/Fahrerinnen, die im vorangegangenen Kalenderhalbjahr nicht als Fahrer/Fahrerinnen im Sinne dieses Tarifvertrages beschäftigt waren, die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Arbeitszeit im jeweiligen Kalendermonat bemisst. Eine entsprechende Regelung enthielten auch die Vorgängertarifverträge in § 4 Absatz 1. Es muss aber von vornherein feststehen, dass sie die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer Pauschalgruppe erfüllen werden. Dies dürfte der Fall sein, wenn zu erwarten ist, dass regelmäßig mindestens 15 Überstunden monatlich geleistet werden.

In diesen Fällen ist bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres in jedem Kalendermonat - gegebenenfalls auch für Teile des ersten Kalendermonats bei Beginn des Arbeitsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats - die Pauschalgruppe zuzuordnen, die der voraussichtlichen beziehungsweise tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entspricht. Mit Beginn des darauf folgenden Kalenderhalbjahres ist der Fahrer/die Fahrerin dann gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 auf Grundlage des Durchschnitts des zurückliegenden (teilweisen) Kalenderhalbjahres und für die Dauer des folgenden Kalenderhalbjahres einer Pauschalgruppe zuzuordnen.

Beispiel:

Am 1. März 2007 wird ein Fahrer neu eingestellt. Sein Dienstplan sieht eine durchschnittliche monatliche Arbeitszeit von 250 Stunden vor. Tatsächlich fährt er von März bis Juni 2007 monatlich durchschnittlich 255 Stunden.

Bereits für die Monate März bis Juni 2007 ist er der Pauschalgruppe IV (244 bis 268 Stunden im Tarifgebiet West beziehungsweise 248 bis 272,5 Stunden im Tarifgebiet Ost) zuzuordnen. Mit Beginn des zweiten Kalenderhalbjahres 2007 erfüllt er die Voraussetzungen für die reguläre Zuordnung zur Pauschalgruppe IV.

Bei Fahrern/Fahrerinnen, die zu einer anderen Dienststelle **versetzt** werden, richtet sich die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Monatsarbeitszeit (§ 3) im jeweiligen Kalendermonat bei der neuen Dienststelle (§ 4 Absatz 2 Satz 3).

4.5 Zeitzuschläge neben dem Pauschalentgelt (§ 4 Absatz 4)

Neben dem Pauschalentgelt werden für die Inanspruchnahme an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 TV-L gezahlt.

Die Berechnung der Zeitzuschläge der Fahrer/Fahrerinnen - auch der übergeleiteten - regelt sich nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TV-L. Die Zeitzuschläge werden je Stunde nach den in dieser Vorschrift genannten Vomhundertsätzen der **Stufe 3 der Entgeltgruppe 4 der Entgelttabelle zum TV-L** gezahlt.

Wenngleich § 4 Absatz 4 lediglich die Zahlung von Zeitzuschlägen neben dem Pauschalentgelt regelt, ist dadurch nicht grundsätzlich jeder weitere Ausgleich für Sonderformen der Arbeit nach § 8 TV-L ausgeschlossen. Im Einzelnen siehe folgende Ziffern 4.6 bis 4.8.

Auf die Besonderheiten der Zahlung von Zeitzuschlägen bei mehrtägigen Dienstreisen ist bereits bei Ziffer 3.6 eingegangen worden.

4.6 Entgelt für Rufbereitschaft

Für **Rufbereitschaft** (nicht für die tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft) wird unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 TV-L und nach Maßgabe des § 8 Absatz 5 TV-L das Zweifache beziehungsweise das Vierfache des individuellen tariflichen Stundenentgelts der Entgelttabelle gezahlt. Es bestehen keine Bedenken, dazu folgende Stufen der Entgelttabelle zugrunde zu legen:

Ab dem 1.11.2006 neu Eingestellte/neu übertragen		Vorhandene Beschäftigte (§ 8 Absatz 1)	
Stufe Tabelle Pauschalentgelt	Stufe Tabelle Entgelt TV-L	Stufe Tabelle Pauschalentgelt	Stufe Tabelle Entgelt TV-L
1. - 10. Jahr	Stufe 4	1. - 4. Jahr	Stufe 3
11. - 15. Jahr	Stufe 5	5. - 8. Jahr	Stufe 4
ab 16. Jahr	Stufe 6	9. - 12. Jahr	Stufe 5
		ab 13. Jahr	Stufe 6

Anders als im TV-L steht für die **tatsächliche Arbeitsleistung** innerhalb der Rufbereitschaft **kein Entgelt für Überstunden** zu; ebenso stehen keine Zeitzuschläge für Überstunden zu. Tatsächliche Inanspruchnahmen aus der Rufbereitschaft sind wie die sonstigen Überstunden der Fahrer/Fahrerinnen bereits durch ihr Pauschalentgelt abgegolten; die tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft gilt jedoch als geleistete Arbeitszeit im Sinne des § 3 Absatz 1 und dient damit der Bemessung des Pauschalentgelts für das folgende Kalenderhalbjahr im Sinne des § 4 Absatz 2.

4.7 Entgelt für Überstunden

Für Fahrer/Fahrerinnen im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L kann neben ihrem Pauschalentgelt kein Anspruch auf weiteres Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden entstehen. Werden im laufenden Kalenderhalbjahr mehr Überstunden geleistet, als sie im Rahmen der zugeordneten Pauschalgruppe abgegolten werden, hat dies gegebenenfalls die Zuordnung zu einer höheren Pauschalgruppe und somit die Zahlung eines höheren Pauschalentgelts im darauf folgenden Kalenderhalbjahr zur Folge (vgl. Ziffer 5.2). Die ausnahmsweise über die Höchstgrenze des § 2 Absatz 2 beziehungsweise - bei ständigen persönlichen Fahrern/Fahrerinnen - des § 5 Absatz 3 hinaus geleisteten Überstunden sind zwingend durch Freizeit auszugleichen, sodass auch in diesen Fällen kein Überstundenentgelt zusteht, sondern lediglich der Zeitzuschlag nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TV-L (siehe § 2 Absatz 3 Satz 1 Pkw-Fahrer-TV-L).

In den in § 21 Satz 1 TV-L (Entgeltfortzahlung) genannten Fällen wird das Pauschalentgelt der Fahrer/Fahrerinnen weitergezahlt.

4.8 Sonstiger Ausgleich für Sonderformen der Arbeit nach § 8 TV-L

Der Pkw-Fahrer-TV-L steht der Arbeit nach einem Schichtplan (**Schichtarbeit**) im Sinne des § 7 Absatz 2 TV-L und der Zahlung einer **Schichtzulage** gemäß § 8 Absatz 8 Satz 1 TV-L grundsätzlich nicht entgegen. Über die Zweckmäßigkeit, die regelmäßige Arbeitszeit von Fahrern und Fahrerinnen nach einem Schichtplan festzulegen, muss vor Ort entschieden werden.

5. Zu § 5 - Pauschalgruppen

5.1 Zuordnung zu den Pauschalgruppen (§ 5 Absatz 1)

Fahrer/Fahrerinnen im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L sind in Abhängigkeit von der Höhe der Monatsarbeitszeit (§ 3) den Pauschalgruppen I bis IV und der Pauschalgruppe für ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen zugeordnet (§ 5 Absatz 1). Der Einstiegswert von 185 Stunden im Tarifgebiet West und von 189 Stunden im Tarifgebiet Ost ist als Durchschnittswert für jeden Monat eines Kalenderhalbjahres für den Verbleib in der Pauschalgruppe I maßgeblich (vgl. hierzu Ziffer 1.3).

Die Stundenansätze in den Pauschalgruppen sind im Tarifgebiet Ost unverändert geblieben und im Tarifgebiet West wegen der allgemeinen Arbeitszeitverlängerung leicht angehoben worden. Für die Stundenansätze im Tarifgebiet West ist es nicht maßgeblich, wie die Wochenarbeitszeit für die übrigen Beschäftigten in der Dienststelle des Fahrers/der Fahrerin nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a oder b TV-L festgelegt ist. Die Tarifvertragsparteien haben sich hier auf einen Durchschnittswert verständigt.

5.2 Wechsel in den Pauschalgruppen

Im Regelfall erfolgt der Wechsel in eine andere Pauschalgruppe nur mit Beginn eines Kalenderhalbjahres (Ausnahme: Versetzung). Weicht also die tatsächlich geleistete durchschnittliche Monatsarbeitszeit in einem Kalenderhalbjahr von der Stundenzahl der für das Pauschalentgelt maßgeblichen Pauschalgruppe ab, ist die Zuordnung zu der neuen Pauschalgruppe daher erst **im darauf folgenden Kalenderhalbjahr** vorzunehmen.

Beispiel:

Das Fahrtenbuch eines Fahrers der Pauschalgruppe III (monatliche Arbeitszeit im Tarifgebiet West über 221 bis 244 Stunden, im Tarifgebiet Ost über 224 bis 248 Stunden) weist im laufenden Kalenderhalbjahr folgende monatlichen Arbeitszeiten aus:

<i>Januar bis März</i>	<i>jeweils</i>	<i>240 Stunden</i>
<i>April bis Juni</i>	<i>jeweils</i>	<i>260 Stunden</i>
<i>Summe im Kalenderhalbjahr</i>		<i>1.500 Stunden</i>
<i>Monatlicher Durchschnitt im Kalenderhalbjahr 250 Stunden</i>		

Der Fahrer ist im darauf folgenden Kalenderhalbjahr der Pauschalgruppe IV (monatliche Arbeitszeit im Tarifgebiet West über 244 bis 268 Stunden, im Tarif-

gebiet Ost über 248 bis 272,5 Stunden) zugeordnet. Das Pauschalentgelt im laufenden Kalenderhalbjahr ändert sich nicht.

5.3 Pauschalgruppen für vorhandene Fahrer/Fahrerinnen (§ 8 Absatz 4)

Für die vorhandenen Fahrer/Fahrerinnen (§ 8 Absatz 1) gelten mit Ausnahme der Pauschalgruppe I die Stundenansätze der Pauschalgruppen nach § 5 Absatz 1. Korrespondierend mit dem niedrigeren Eingangsschwellenwert dieser Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppe I mit einer Monatsarbeitszeit ab 170 (statt 185) bis 196 Stunden im Tarifgebiet West beziehungsweise ab 174 (statt 189) bis 199 Stunden im Tarifgebiet Ost (§ 8 Absatz 4) ist die Vorschrift des § 8 Absatz 2 über das Unterfallen unter den Tarifvertrag und über den Verbleib im Geltungsbereich des Tarifvertrages.

5.4 Ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen (§ 5 Absatz 2)

Für die in § 5 Absatz 2 abschließend aufgeführten Funktionsträger wird jeweils ein ständiger persönlicher Fahrer beziehungsweise eine ständige persönliche Fahrerin bestimmt. Tariflich ist es daher **nicht zulässig**, für diese Funktionsträger **mehrere** ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen zu bestimmen.

Bei dieser Fahrergruppe werden Monatsarbeitsstunden in einem Umfang von bis zu 288 Stunden (Tarifgebiet West) beziehungsweise 292 Stunden (Tarifgebiet Ost) im Hinblick auf die generell hohe Inanspruchnahme außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit unterstellt. Die Überstunden brauchen daher nicht (wie bei Fahrern/Fahrerinnen der Pauschalgruppen I bis IV) im Einzelnen nachgewiesen zu werden. Gleichwohl wird zur Feststellung des Erreichens der höchstzulässigen Arbeitszeit (höchstens 288 beziehungsweise 292 Stunden im Monat gemäß § 5 Absatz 3) und zur Berechnung der Zeitzuschläge (§ 4 Absatz 4) ein Nachweis der geleisteten Arbeitszeit erforderlich sein.

Die Funktion des/der ständigen persönlichen Fahrers/Fahrerin im Sinne des § 5 Absatz 2 steht deren Verwendung für Fahrten auch für andere Zwecke oder Personen nicht entgegen. Dies wird insbesondere bei längerer Abwesenheit (Urlaub, Krankheit etc.) der Chefkraftfahrer-Berechtigten der Fall sein.

5.4.1 Arbeitszeit der ständigen persönlichen Fahrer/Fahrerinnen (§ 5 Absatz 3)

Die **höchstzulässige Arbeitszeit** der ständigen persönlichen Fahrer/Fahrerinnen soll im Tarifgebiet West 288 Stunden und im Tarifgebiet Ost 292 Stunden im Monat nicht überschreiten (Satz 1). Muss diese höchstzulässige monatliche Arbeitszeit aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, sind die über 288 beziehungsweise 292 Stunden hinausgehenden Stunden im Laufe des kommenden oder des darauf folgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit auszugleichen, ferner ist der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TV-L zu zahlen. Die Zahlung einer geldlichen Ent-

schädigung anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes unzulässig (§ 5 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3).

Bei der Prüfung, ob die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit von 288 beziehungsweise 292 Stunden erreicht ist, sind evtl. Ausfallzeiten nach § 3 Absatz 3 einzurechnen, wobei die Stundensätze der Pauschalgruppe IV zugrunde zu legen sind (§ 5 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4); auf die Ausführungen dazu in Ziffer 2.4 wird verwiesen.

Durch den Verweis in § 5 Absatz 2 Satz 2 auf § 2 Absatz 2 wird auch für ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen die Möglichkeit einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden ohne Ausgleich und einer Verkürzung der Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden eröffnet (**Opt-out-Regelung**). Weitere Ausführungen dazu siehe unter Ziffer 2.3.

5.4.2 Pauschalentgelt der ständigen persönlichen Fahrer/Fahrerinnen (§ 5 Absatz 3 Satz 4)

Das Pauschalentgelt der ständigen persönlichen Fahrer/Fahrerinnen wird nur für die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung als ständiger persönlicher Fahrer/ständige persönliche Fahrerin gewährt. Sie erhalten Pauschalentgelt nach der Pauschalgruppe "ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen". Die vorstehenden Hinweise zu § 4 "Pauschalentgelt" gelten auch für ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen.

5.4.3 Vertretung der ständigen persönlichen Fahrer/Fahrerinnen (§ 5 Absatz 4)

Vertretungsfälle von ständigen persönlichen Fahrern/Fahrerinnen richten sich nicht nach § 14 TV-L (vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), sondern sind wegen der Besonderheit der Vertretung (höherer Überstundenanfall) in § 5 Absatz 4 speziell geregelt. Die Vertretungsregelung setzt in **allen** Fällen der Abwesenheit des ständigen persönlichen Fahrers/der ständigen persönlichen Fahrerin ein; neben Beurlaubung und Erkrankung zum Beispiel auch bei Freizeitausgleich wegen Überschreitens der höchstzulässigen Monatsarbeitszeit von 288 beziehungsweise 292 Stunden. Vertretungen von Vertretungen eines ständigen persönlichen Fahrers/einer ständigen persönlichen Fahrerin sind keine Vertretungsfälle im Sinne dieser Vorschrift. Der Vertretungsfall tritt erst bei einem **vollen** Arbeitstag ein; bei Vertretungen nur für Teile eines Tages entsteht daher kein Zahlungsanspruch aus § 5 Absatz 4. Volle Arbeitstage sind Tage, an denen die Vertretungsaufgabe vom Beginn bis zum Ende der Arbeitszeit bestanden hat.

Bei Fahrern/Fahrerinnen, die einen ständigen persönlichen Fahrer/eine ständige persönliche Fahrerin vertreten, **erhöht sich deren Pauschalentgelt um den Unterschiedsbetrag** zwischen dem Pauschalentgelt der Pauschalgruppe IV und dem Pauschalentgelt, das er/sie als ständiger persönlicher Fahrer/als ständige persönliche Fahrerin erhalten würde. Der Unterschiedsbetrag steht für die Dauer der Vertretung und in dem Monat zu, in dem die Vertretung ausgeübt wird.

Für den vertretenden Fahrer/Für die vertretende Fahrerin gilt für die Dauer der Vertretung die Arbeitszeit wie für ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen (§ 5 Absatz 3). Des Weiteren ist zu unterscheiden zwischen Vertretungen für die Zeit eines vollen Kalendermonats (Satz 3) und Vertretungen für einzelne Arbeitstage (Satz 4):

Bei einer Vertretung für die Zeit eines **vollen Kalendermonats** gilt - wie oben ausgeführt - für den Vertreter/die Vertreterin in vollem Umfang die Arbeitszeit für ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen (siehe Ziffer 5.4.1).

Bei einer Vertretung für **einzelne Arbeitstage**, also für weniger als einen vollen Kalendermonat, erhöht sich für den Vertreter/die Vertreterin die bisherige höchstzulässige Arbeitszeit des Kalendermonats (268 Stunden im Tarifgebiet West beziehungsweise 272,5 Stunden im Tarifgebiet Ost nach § 2 Absatz 2) für jeden Arbeitstag um eine Stunde, höchstens jedoch auf 288 beziehungsweise 292 Stunden im Kalendermonat; § 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die höchstzulässige Arbeitszeit muss in diesen Fällen in jedem Monat einer Vertretung im Einzelfall ermittelt werden. Bei einer Vertretung von zum Beispiel 10 vollen Arbeitstagen in einem Kalendermonat beträgt die höchstzulässige Arbeitszeit des Vertreters/der Vertreterin 278 Stunden im Tarifgebiet West beziehungsweise 282,5 Stunden im Tarifgebiet Ost; erst bei Überschreitung dieser Stundenzahl ist der Freizeitausgleich im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 zwingend vorgeschrieben und der Zeitzuschlag für Überstunden zu zahlen.

6. Zu § 6 - Anteiliges Pauschalentgelt

Die Vorschrift entspricht prinzipiell § 24 Absatz 3 Satz 1 TV-L. Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht das Pauschalentgelt aus einem sonstigen Grunde (zum Beispiel Beurlaubung ohne Entgelt) nicht für den ganzen Kalendermonat zu, wird nur der Teil des Pauschalentgelts gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

7. Zu § 7 - Sicherung des Pauschalentgelts

Wenn bei einem Fahrer/einer Fahrerin eine **Leistungsminderung** eintritt

- infolge eines Unfalls, der ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Ausübung der Arbeit erlitten wurde,
- oder nach langjähriger Beschäftigung als Fahrer/Fahrerin
- oder durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit

und der Fahrer/die Fahrerin nicht mehr als Fahrer/Fahrerin weiterbeschäftigt werden kann, steht unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 und Absatz 6 eine in der Regel aufzehrbare persönliche Zulage zu.

Ständigen persönlichen Fahrern/Fahrerinnen steht diese Zulage unter den aufgeführten Voraussetzungen ebenfalls zu, wenn sie nicht mehr als Fahrer/Fahrerin tätig sein können.

Die **Zulagenhöhe** ergibt sich aus § 7 Absätze 2 bis 4. Sie ist nach Maßgabe des § 7 Absatz 5 zu vermindern. Sonstige Entgeltänderungen, zum Beispiel allgemeine Entgelterhöhungen, Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit oder Stufensteigerungen, wirken sich auf die Höhe der persönlichen Zulage nicht aus. Die persönliche Zulage entfällt, sofern der Fahrer/die Fahrerin erneut als Fahrer/Fahrerin in den Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L fällt.

Soweit am 31. Oktober 2006 nach den bis dahin geltenden früheren Kraftfahrer-Tarifverträgen Fälle mit Ansprüchen auf die Sicherung des Pauschalentgelts vorliegen, bestehen keine Bedenken, wenn die bisherige Sicherung für die gesamte (Rest)Laufzeit nach diesem früheren Recht fortgeführt wird.

8. Zu § 8 - Übergangsvorschrift für am 31. Oktober 2006/1. November 2006 vorhandene Fahrer/Fahrerinnen

8.1 Definition der vorhandenen Fahrer/Fahrerinnen (§ 8 Absatz 1)

Für die am 31. Oktober 2006 vorhandenen Fahrer/Fahrerinnen, deren Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber über den 31. Oktober 2006 hinaus fortbestehen und die am 1. November 2006 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, gelten die besonderen Regelungen des § 8 Absatz 2 bis 5. Nach der Protokollerklärung zu § 8 sind vorhandene Fahrer/Fahrerinnen im Sinne dieser Vorschrift alle über den 31. Oktober 2006 hinaus bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Fahrer/Fahrerinnen, unabhängig davon, ob sie in den Geltungsbereich der bisherigen Pkw-Fahrer-Tarifverträge gefallen sind.

Hinsichtlich der Abgrenzung vorhandener Fahrer/Fahrerinnen im Sinne des § 8 Absatz 1 und vorhandener Beschäftigter im Sinne des § 1 Absatz 1 TVÜ-Länder wird auf Ziffer 4.3.1 verwiesen.

8.2 Schwelle zur Erfassung vom Geltungsbereich/Verbleib im Geltungsbereich (§ 8 Absatz 2)

Vorhandene Fahrer/Fahrerinnen im Sinne vorstehender Ziffer 8.1 fallen schon bei einer niedrigeren Zahl geleisteter Überstunden unter den Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L. Sie sind bereits dann nicht nur - im Sinne des § 1 - gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn sie im vorangegangenen Kalenderhalbjahr **in mehr als 6 Wochen Überstunden** geleistet haben. Dieselbe niedrige Stundenzahl gilt auch für den Verbleib im Pkw-Fahrer-TV-L. Für die Prüfung, ob Überstunden angefallen sind, ist auf die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b oder c TV-L abzustellen und auch die Überstundendefinition in § 7 Absatz 7 und 8 TV-L zu beachten. Auf die weiteren Ausführungen dazu in Ziffer 1.4 wird verwiesen.

8.3 Beträge Pauschalentgelt (§ 8 Absatz 3)

Die Beträge des Pauschalentgelts der vorhandenen Fahrer/Fahrerinnen sind in einer besonderen Spalte der Entgelttabellen ausgewiesen. Zur Stufenlaufzeit bei diesen

Beschäftigten und den Besonderheiten bei der Übertragung anderer Tätigkeiten als Fahrertätigkeiten nach dem 1. November 2006 wird auf die Ziffern 4.3.2 und 4.3.3 verwiesen.

8.4 Pauschalgruppe I (§ 8 Absatz 4)

Abweichend von § 5 Absatz 1 beginnt die Monatsarbeitszeit (§ 3) in Pauschalgruppe I im Tarifgebiet West bereits ab 170 bis 196 Stunden und im Tarifgebiet Ost bereits ab 174 bis 199 Stunden (siehe auch Ziffer 5.3).

8.5 Besitzstandsregelung (§ 8 Absatz 5)

Für die seit dem 31. Januar 1977 von den bisherigen Kraftfahrer-Tarifverträgen vom 10. Februar 1965 erfassten Fahrer/Fahrerinnen gilt als Besitzstand die Regelung in der Anlage A des Pkw-Fahrer-TV-L; diese entspricht dem jeweiligen § 7 des bisherigen Pkw-Fahrer-TV-L beziehungsweise des bisherigen Pkw-Fahrer-TV HH, beide vom 10. Februar 1965.

Es bestehen keine Bedenken, die Besitzstandszulage für die Fortzahlung des Entgelts neben dem in Absatz 3 der Anlage A Pkw-Fahrer-TV-L genannten Fall des Erholungsurlaubs auch im Fall des Entgelts im Krankheitsfall (§ 22 Absatz 1 TV-L) zu berücksichtigen.

9. Zu § 9 - Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

9.1 Überleitung in eine Entgeltgruppe des TV-L (§ 9 Absatz 1 und 2)

Fahrer/Fahrerinnen, die unter den Geltungsbereich des TVÜ-Länder fallen, wurden am 1. November 2006 nach den Regelungen des TVÜ-Länder in die Pauschalentgelttabellen übergeleitet. Die dem bisherigen Pauschalloon zugrunde liegende Lohngruppe bildet dabei die Grundlage für die Zuordnung nach § 4 ff. TVÜ-Länder. Detaillierte Ausführungen zur Überleitung von Arbeiterinnen und Arbeitern in die Entgeltgruppen der Entgelttabelle zum TV-L sind in den Durchführungshinweisen vom 18. August 2006 zum TVÜ-Länder gegeben worden.

9.2 Überleitung in eine Stufe der Pauschalentgelttabelle (§ 9 Absatz 1)

Die Stufenzuordnung in die Pauschalentgelttabelle im Rahmen der Überleitung richtet sich nach den erreichten Jahren in den Lohnstufen der bisherigen Pauschalloon-tabellen.

Durch die Glättung auf runde Euro-Beträge in den Pauschalentgelttabellen wird **keine** Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe im Sinne des § 7 Absatz 3 TVÜ-Länder ausgelöst (vgl. auch Ziffer 4.3).

9.3 Zuordnung zu einer Pauschalgruppe für das erste Kalenderhalbjahr 2007

Es bestehen keine Bedenken, wenn im Tarifgebiet West bei der Prüfung der Zuordnung zu einer Pauschalgruppe (§ 5 Absatz 1) zum 1. Januar 2007 folgende Besonderheit berücksichtigt wird: Die Zuordnung zu einer Pauschalgruppe für das erste Kalenderhalbjahr 2007 bemisst sich - wie bisher - grundsätzlich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit im vorangegangenen Kalenderhalbjahr, also dem zweiten Kalenderhalbjahr 2006. Weil die Stundenansätze des neuen Pkw-Fahrer-TV-L im Tarifgebiet West jedoch nicht für das gesamte zweite Kalenderhalbjahr gegolten haben, sondern erst für die Zeit nach dem Inkrafttreten am 1. November 2006, können für Zeit vom 1. Juli 2006 bis 31. Oktober 2006 die Stundenansätze der alten Kraftfahrer-Tarifverträge herangezogen werden und ab dem 1. November bis 31. Dezember 2006 die des neuen Pkw-Fahrer-TV-L. Im Tarifgebiet Ost haben sich die Stundenansätze am 1. November 2006 hingegen nicht verändert. Für die Zuordnung zu den Pauschalgruppen für das erste Kalenderhalbjahr 2007 können deshalb im **Tarifgebiet West** folgende Stundenansätze als Mittelwert zwischen alten und neuen Stundenansätzen zugelassen werden:

Pauschalgruppe	1.7. - 31.10.2006	1.11.- 31.12.2006	Mittelwert
I	bis 193	bis 196	bis 194
II	über 193 - 218	über 196 - 221	über 194 - 219
III	über 218 - 241	über 221 - 244	über 219 - 242
IV	über 241 - 265	über 244 - 268	über 242 - 266
ständige persönliche Fahrer	über 265 - 285	über 268 - 288	über 266 - 286

Anlage

Einwilligung gemäß § 2 Absatz 2 Pkw-Fahrer-TV-L

Hiermit willige ich,

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

ein, dass meine Arbeitszeit bei Bedarf aus dienstlichen Gründen auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden kann. Gleichfalls stimme ich der Verkürzung der Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden zu, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen, ergibt sich aus dieser Erklärung jedoch nicht.

Gleichzeitig bestätige ich, dass ich von den nachfolgenden Punkten Kenntnis genommen habe:

- Ich bin berechtigt, einmal jährlich eine arbeitsmedizinische Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt auf Kosten meines Arbeitgebers in Anspruch zu nehmen;
- die Gewährung von Freizeitausgleich erfolgt möglichst durch ganze Tage oder zusammenhängende arbeitsfreie Tage;
- die höchstzulässige Arbeitszeit darf 268 Stunden im Tarifgebiet West bzw. 272,5 Stunden im Tarifgebiet Ost (bei ständigen persönlichen Fahrern/-Fahrerinnen: soll 288 Stunden im Tarifgebiet West bzw. 292 Stunden im Tarifgebiet Ost) im Kalendermonat ohne Ausgleich nicht übersteigen;
- die Kürzung der ununterbrochenen Ruhezeit ist grundsätzlich bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.

Diese Einwilligungserklärung kann ich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gegenüber meiner personalbearbeitenden Dienststelle schriftlich widerrufen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift